

- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder bei nicht sofort erkennbarem teilweisem Verlust unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung des Gutes,

beim Transportbetrieb zu beantragen, sofern der Tatbestand nicht bereits von diesem oder einem Umschlagbetrieb aufgenommen worden ist.

(3) Wenn ein Transportkunde oder Umschlagbetrieb einen Schaden an Transport-, Transporthilfs-, Lade- bzw. Umschlagmitteln oder Verkehrsanlagen verursacht oder feststellt, hat er diesen dem Transportbetrieb unverzüglich anzuzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen, soweit die Verkehrsbestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen."

(4) Die Aufnahme des Tatbestandes gemäß den Absätzen 1 und 3 hat gemeinsam mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb zu erfolgen. Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten aufzunehmen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme.

(5) Wird der Tatbestand nicht gemeinsam mit dem tatsächlichen oder vermuteten Schadensverursacher aufgenommen, ist ihm eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zu übersenden bzw. dem Frachtdokument beizugeben.

(6) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage weiterer Beweismittel zulässig.

(7) Ergibt eine Tatbestandsaufnahme keinen oder einen vom anderen Partner nicht zu vertretenden Schaden, hat der Veranlassende diesem die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

## §25

### Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Bei der Verletzung von Pflichten aus dieser Verordnung, den Verkehrsbestimmungen oder abgeschlossenen Verträgen treten die darin festgelegten Rechtsfolgen ein. Darüber hinausgehender Schadenersatz kann nur gefordert werden, wenn diese Verordnung oder die Verkehrsbestimmungen das ausdrücklich vorsehen. Soweit für bestimmte Pflichtverletzungen keine Rechtsfolgen festgelegt sind, finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit Anwendung.

(2) Die Höhe der für Pflichtverletzungen zu zahlenden Sanktionen legt der Minister für Verkehrswesen in Verkehrsbestimmungen fest. Sanktionen, die an den Staatshaushalt zu zahlen sind, legt er im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen fest.

(3) Bei den in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Sanktionen für unberechtigte Nutzung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln sowie für Pflichtverletzungen, die zu ihrem zeitweisen Ausfall- oder zu Umlaufverzögerungen führen, ist eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf ein unabwendbares Ereignis oder auf eine Pflichtverletzung des Transportbetriebes zurückzuführen ist.

## §26

### Materielle Verantwortlichkeit der Transport- und Umschlagbetriebe

(1) Die Transport- und Umschlagbetriebe sind für Schäden an Gütern, die in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder beim Umschlag infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung entstehen, sowie für Schäden infolge Überschreitung der festgelegten oder vereinbarten Lieferfrist gegenüber den Transportkunden materiell verantwortlich, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den Schaden trotz Ausnutzung aller ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Schadenersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust eines Gutes ist in Höhe des in den Preisvorschriften festgelegten Preises bzw. in Höhe des Zeitwertes des Gutes bei Zustandekommen des Frachtvertrages zu zahlen. Außerdem sind das für das verlorengegangene Gut gezahlte Transportentgelt, Zölle sowie sonstige Auslagen zu erstatten, sofern die Verkehrsbestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung eines Gutes ist der Betrag der Wertminderung auf der Grundlage des in den Preisvorschriften festgelegten Preises bzw. des Zeitwertes des Gutes bei Zustandekommen des Frachtvertrages zu ersetzen. Der bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung zu zahlende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Gutes oder des von der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung betroffenen Teiles des Gutes zu zahlen wäre.

(4) Bei Überschreitung der festgelegten oder der vereinbarten Lieferfrist ist der nachgewiesene Schaden bis zur Höhe der gezahlten Fracht zu ersetzen. Weist der Transportkunde nach, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist eine Wertminderung des Gutes eingetreten ist, die bei Einhaltung der Lieferfrist ausgeschlossen gewesen wäre, ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(5) Beim Zusammentreffen von Lieferfristüberschreitung und

aj teilweisem Verlust

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 2 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 bis zur Höhe des auf den nicht in Verlust geratenen Teil des Gutes entfallenden Anteils der Fracht zu zahlen,

b) Beschädigung oder sonstiger Wertminderung

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 3 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 zu zahlen,

insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung nicht gefordert werden.--

(6) Weitergehende Schadenersatzansprüche als die in den Absätzen 2 bis 5 und die in den Verkehrsbestimmungen geregelt sind ausgeschlossen. Die Transport- und Umschlagbetriebe sind jedoch zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 bis 5 und der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Höchstgrenzen verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Transport- oder Umschlagbetriebe verursacht wurde.

## §27

### Materielle Verantwortlichkeit der Transport- und Umschlagbetriebe bei Vorliegen besonderer Bedingungen

Die Transport- und Umschlagbetriebe sind nicht verantwortlich für Schäden infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der Güter, die aus einer oder mehreren der nachstehend genannten Ursachen entstanden sind oder sein können und für die keine andere Ursache, die die Verantwortlichkeit der Transport- oder Umschlagbetriebe begründen würde, festgestellt worden ist, und zwar wenn

- Güter ohne Verpackung oder mit Verpackungsmängeln, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren oder vom Transportkunden gemäß § 17 Abs. 5 anerkannt wurden, transportiert, umgeschlagen oder gelagert worden sind;
- Güter transportiert oder umgeschlagen worden sind, die vom Absender entgegen den Bestimmungen des § 17 verladen wurden, und wenn dies bei der Annahme nicht offensichtlich war;
- Güter auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften wäh-